

27/SN-319/ME  
von 5

Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof

GZ Jv 213 - 1/93

Museumstraße 12  
A-1016 WienBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 57Telefon  
0 22 2/52 152-679 (Dw)Sachbearbeiter  
Klappe (Dw)An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 60 -GE/19.P3
Datum: 15. SEP. 1993
Verteilt 16. Sep. 1993

*DR Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird;  
 Begutachtungsverfahren

Im Sinne des Ersuchens des Bundesministeriums für Justiz vom 10. August 1993, GZ 578.014/1-II 3/93 beeche ich mich 25 Ausfertigungen der ha. Äußerung (samt Stellungnahme des Generalanwaltes Dr. Friedrich Hauptmann vom 1. September 1993) zu übersenden.

25 Beilagen

Wien, am 10. September 1993

Der Leiter der Generalprokurator:



Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof

GZ Jv 213 -1/93

Museumstraße 12  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon  
0 22 2/52 152-679 (Dw)

An das

Sachbearbeiter

Bundesministerium  
für Justiz

Klappe (Dw)

in Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird;  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: GZ 578.014/1-II 3/93

Mit Bezugnahme auf die beiliegende Kopie der Stellungnahme des Generalanwaltes Dr. Friedrich Hauptmann vom 1. September 1993 beehebe ich mich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, folgende Überlegungen zu äußern:

1) Die dem Bundespräsidenten nach Art 65 Abs 1 lit c B-VG zustehende uneingeschränkte besonders gewichtige Befugnis der Begnadigung in Einzelfällen sollte ihm auch die uneingeschränkte Möglichkeit der Prüfung aller dieser Einzelfälle eröffnen. Nur auf diese Weise könnte dem rechtsstaatlich-demokratischen Prinzip der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit am besten Rechnung getragen werden. Durch den in Art 67 Abs 1 B-VG festgelegten Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr - im gegebenen Falle - ermächtigten Bundesministers für Justiz wird jedoch den erwähnten Grund-

- 2 -

prinzipien nicht vollends entsprochen, wenn ein Verwaltungsorgan ohne nähere verfassungsgesetzliche materielle Determinierung darüber entscheidet, ob überhaupt ein Gnadengesuch (mit einem positiven Vorschlag) an den Bundespräsidenten weitergeleitet werden soll.

Es würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gnadenwerber und damit auch der Rechtssicherheit entsprechen, wenn alle Gnadengesuche - unbeschadet einer auf die Begnadigung abzielenden oder diese ablehnenden Stellungnahme des Bundesministers für Justiz - dem Bundespräsidenten zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden müßten, insofern sie nicht ohnehin bei diesem eingebracht werden (eine Regelung der Vorgangsweise des Bundespräsidenten ist für diesen Fall im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen).

2) Die im § 509 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Erhebungen sollten auch von mit dem Strafakt bisher nicht befaßten Behörden bzw Einrichtungen durchgeführt werden, wie etwa von Organen der Gerichts- oder Bewährungshilfe, um jeden Anschein der Voreingenommenheit zu vermeiden und damit eine möglichst breite objektive sowie lebensnahe Erkenntnisquelle zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne des Ersuchens werden 25 Ausfertigungen dieser Außerung (samt Stellungnahme Drs. Hauptmann) dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

1 Beilage

Wien, am 10. September 1993

Der Leiter der Generalprokurator:



GA Dr. HAUPTMANN

Jv 213 -1/93

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird, wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Die dominierende Stellung des (von der Bundesregierung entsprechend ermächtigten) Bundesministers für Justiz - ohne dessen Vorschlag die Begnadigung nicht angeordnet werden kann - entspricht zwar der grundsätzlichen Regelung der Art 67 Abs 1 B-VG. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob nicht - im Sinne der zitierten Verfassungsstelle - "verfassungsmäßig anderes bestimmt" werden sollte, zumal ansonsten im (weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen hiezu behandelten) Falle eines unmittelbar beim Bundespräsidenten eingebrachten Gnadengesuches (welches gemäß §§ 507, 508 des Entwurfes dem Bundesministerium für Justiz zu geleitet werden müßte) sogar ein vom Bundespräsidenten uU bereits zum Ausdruck gebrachtes Begnadigungsvorhaben durch Unterlassung eines entsprechenden Vorschlages vereitelt werden könnte. Zu erwägen wäre eine nach Art 67 Abs 1 B-VG zulässige verfassungsgesetzliche Ausnahmeregelung, derzufolge ein Gnadenakt des Bundespräsidenten (oder dessen Anordnung der vorläufigen Hemmung des Strafvollzuges) nicht einen dahingehenden Vorschlag voraussetzen würde, wohl aber die Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz (bzw der Bundesregierung).

Die in § 509 Z 1 des Entwurfes vorgesehenen Ersuchen des

Bundesministeriums für Justiz an Staatsanwaltschaften um Erhebungen würden im Regelfall die Betrauung der Sicherheitsbehörden mit der den staatsanwaltschaftlichen Behörden selbst wohl nur selten möglichen Durchführung nach sich ziehen; den Staatsanwaltschaften bliebe insoweit nur eine auf die Weiterleitung der Ersuchen beschränkte ("Briefträger"-)Funktion. Damit wäre dem Ziel des Entwurfes, möglichst wenige Stellen mit dem Gnadenverfahren zu befassen, nicht gedient.

Wien, am 1. September 1993

Dr. Friedrich Hauptmann  
e.h.